

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/5035 –

### Pendlerparkplätze im Kreis Germersheim

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5035 – vom 9. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Zahl der im Kreis Germersheim zur Verfügung stehenden Parkplätze für Bahnpendler (Park-and-Ride-Plätze)?
2. Für welche Park-and-Ride-Plätze im Kreis Germersheim wurden in den letzten fünf Jahren Zuschüsse in welcher Höhe beantragt?
3. In welcher Höhe wurden die Zuschüsse jeweils gewährt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass Park-and-Ride-Plätze vor allem von Pendlern aus Nachbargemeinden genutzt werden, aber von der Gemeinde finanziert werden müssen, in der sich der Bahnhof befindet?
5. Inwiefern will die Landesregierung die betroffenen Gemeinden unterstützen?
6. Welche Maßnahmen betreffend Park-and-Ride-Plätzen will die Landesregierung umsetzen, um den ÖPNV zu stärken?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Januar 2018 wie folgt beantwortet:

Ein wesentliches Ziel der rheinland-pfälzischen Verkehrspolitik ist die Stärkung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Neben der fortlaufenden Verbesserung des Zugangsangebots gilt es, die Attraktivität der Bahnhöfe bzw. Haltepunkte sowie deren Umfeldler zu erhöhen und somit den Zugang zum SPNV zu erleichtern. Ein wichtiger Bestandteil der Zugangsverbesserung ist die Schaffung von Park + Ride-Plätzen. Das Land fördert daher seit Jahrzehnten die Herstellung von Park + Ride-Anlagen an Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach einer Erhebung des Zweckverbands SPNV Rheinland-Pfalz Süd sind an den etwa 20 Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten mit Park + Ride-Anlagen im Landkreis Germersheim insgesamt gesehen noch Kapazitätsreserven vorhanden. Seitens der Ortsgemeinde Winden wurde dem Verkehrsministerium aktuell vorgetragen, dass die Kapazität der Park + Ride-Anlage am Bahnhof Winden (Pfalz) erschöpft ist und es seitens der Kommune Überlegungen gibt, diese Anlage zu erweitern. Weiterhin wurde der Landesbetrieb Mobilität Speyer vorab über eine erste grobe Planung der Stadt Wörth für die Herstellung einer befestigten Park + Ride-Anlage am Bahnhof Wörth (Rhein) informiert. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Informationen vor, dass Park + Ride-Anlagen im Landkreis Germersheim überlastet sind. Es liegen aktuell auch keine Förderanträge für den Ausbau von Park + Ride-Anlagen im Landkreis Germersheim vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

In den vergangenen fünf Jahren lag der Schwerpunkt im Landkreis Germersheim – bedingt durch die Verlängerung der Stadtbahn Karlsruhe – Wörth bis Germersheim – auf der Förderung von Park + Ride-Anlagen an den Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten auf dem Stadtbahn-Streckenabschnitt Wörth – Germersheim. Ab dem Jahr 2013 wurden für die nachfolgenden Maßnahmen Zuwendungen wie folgt bewilligt bzw. ausgezahlt:

- Erweiterung der bestehenden Park + Ride- und Bike + Ride-Anlage am HP Germersheim-Sondernheim: ausgezahlte Zuwendung insgesamt 206 383 Euro,
- Neubau einer Park + Ride- und Bike + Ride-Anlage am HP Germersheim Süd/Nolte: ausgezahlte Zuwendung insgesamt 348 738 Euro,

b. w.

- Bahnhof Rheinzabern (Bushaltestelle, Bike+Ride-Anlage), Haltepunkte Rheinzabern Rappengasse (Bike+Ride-Anlage) und Rheinzabern Alte Römerstraße (Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen): bewilligte Zuwendung 576 300 Euro,
- Park+Ride- und Bike+Ride-Anlage am HP Germersheim Mitte/Rhein: bewilligte Zuwendung 753 100 Euro.

Zu Frage 4:

Aufgabenträger für die ÖPNV-Gestaltung auf Schiene und Straße sind nach dem Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz) die Landkreise und kreisfreien Städte. Dies umfasst unter anderem auch die Gestaltung der Bahnhofs- und Umsteigeanlagen. Somit besteht keine Pflicht der Kommune, in deren Gemarkung eine Park+Ride-Anlage entsteht oder erweitert werden soll, sich finanziell hieran zu beteiligen. Die Praxis zeigt allerdings, dass die Standortkommunen in einem Großteil der Fälle die nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten tragen. Das Land informiert in der Regel diese Kommunen darüber, dass eine finanzielle Beteiligung des ÖPNV-Aufgabenträgers und der Nachbargemeinden möglich ist. Zur finanziellen Beteiligung auf der kommunalen Ebene werden jedoch keine Vorgaben gemacht.

Zu den Fragen 5 und 6:

Das Land gewährt für die Herstellung von Park+Ride-Anlagen bei kommunalen Vorhabenträgern Zuwendungen von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Verwaltungskosten (z. B. Planungskosten) sind nicht förderfähig. Rechtliche Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen sind das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) und das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Rechtsansprüche werden durch diese Gesetze nicht begründet.

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister